

# **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wabern**

## **Bauleitplanung der Gemeinde Wabern**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Pappeläcker“, Gemarkung Udenborn im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB**

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Beteiligung der Öffentlichkeit**

#### **1. Aufstellungsbeschluss**

Gemäß § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern am 09.09.2021 folgenden Beschluss gefasst hat: Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Pappeläcker“ für den Ortsteil Udenborn. Ziel ist die Ausweisung eines reinen Wohngebietes gemäß § 3 Baunutzungsverordnung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Pappeläcker“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Wohnbaufläche auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche und als Gärten genutzten Flächen in dem nordwestlichen Bereich der Ortslage geschaffen werden. Das neu ausgewiesene Wohngebiet soll dazu beitragen, die Eigenentwicklung des Ortsteils Udenborn über einen langfristigen Zeitraum zu sichern.

#### **2. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 13 (3) BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes 4 „Pappeläcker“, Gemarkung Udenborn mit Begründung in der Fassung vom Dezember 2021 in der Zeit vom

**24. Januar 2022 bis zum 25. Februar 2022**

im Rathaus, Landgrafenstraße 9, EG, Zimmer 2 oder Zimmer 5, während der allgemeinen Dienststunden jeweils montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme ausliegt. Über die Planinhalte wird Auskunft erteilt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Pappeläcker“ ist auch in das Internet eingestellt und unter <https://www.wabern.de/buergerservice-rathaus/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bauleitplanung/> einsehbar und zum Download bereitgestellt. Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen im Publikumsverkehr wird darum gebeten, die Einsichtnahme und Äußerung digital vorzunehmen oder einen Termin zur Einsichtnahme vorab telefonisch zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben werden. Wir weisen darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplanentwurf unberücksichtigt bleiben können und

dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Nach Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen wird den Beteiligten das Ergebnis mitgeteilt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. § 4 c BauGB wird nicht angewendet. Gemäß § 4 b BauGB erfolgt der Hinweis, dass das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden mit Unterstützung des Planungsbüros Stadtbau+, Kassel durchgeführt wird.



**Bauleitplanung der Gemeinde Wabern  
Bebauungsplan Nr. 4 „Pappeläcker“, Gemarkung Udenborn**



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Wabern, 14. Januar 2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern

Claus Steinmetz  
Bürgermeister